

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Gesundheitsmanagement und
Gesundheitsökonomie der Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-
Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOMiGG –
Vom 29. Februar 2024**

Geändert durch die Satzung vom:
27.02.2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9, Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Besetzung der Zugangskommission	1
§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und	1
Zugangsvoraussetzungen	1
§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	4
§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	5
Anlage: Studienverlaufsplan	7

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten Masterstudiengang „Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie“ mit dem Abschlussziel des „Master of Science“ ergänzt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU – **MPOWISO** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Besetzung der Zugangskommission

¹Die Zugangskommission gemäß § 11 **MPOWISO** besteht für den Masterstudiengang Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie aus drei Mitgliedern. ²Die bzw. der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied sind hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. hauptberufliche Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 Abs. 1 **BayHIG**. ³Das dritte Mitglied wird aus dem Kreis der prüfungsberechtigten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden i. S. d. Art. 19 **BayHIG** bestellt.

**§ 3 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Als einschlägiger Abschluss im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 **MPOWISO** wird ein Abschluss in einem Studiengang (insbesondere Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der FAU sowie vergleichbare Studiengänge anderer Hochschulen) anerkannt, in dem fachspezifische Kenntnisse (Wirtschaftswissenschaften, Fachgruppe Statistik) im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten (exklusive Bachelorarbeit) vermittelt wurden, davon

1. mindestens 50 ECTS-Punkte wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse, wovon mindestens 5 ECTS-Punkte aus fachspezifischen volkswirtschaftlichen Modulen stammen müssen,
2. mindestens 5 ECTS-Punkten in der Fachgruppe Statistik sowie
3. weitere 5 ECTS-Punkte, welche entweder aus wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen oder Kenntnissen der Fachgruppe Statistik bestehen können.

(2) ¹Folgende weitere Unterlagen im Sinne der **Anlage** Nr. 2.3.3 **MPOWISO** sind vorzulegen:

1. Nachweis über praktische bzw. berufliche Erfahrung (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) im Gesundheitswesen, soweit vorhanden; der Nachweis kann z. B. durch Arbeitszeugnisse oder Tätigkeitsnachweise geführt werden;
2. Nachweis über fachspezifische Inhalte in Gesundheitsmanagement/-ökonomie, soweit vorhanden.

²Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 2 kann insbesondere durch ein Transcript of Records oder einen aktuellen Notenspiegel, aus dem die entsprechenden Module hervorgehen, geführt werden; für außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen gilt § 12 Abs. 2 **MPOWISO**.

(3) ¹In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, deren Gesamtnote des Abschlusses nach Abs. 1 nicht schlechter als 3,0 beträgt, nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.1 **Anlage MPOWISO** bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 anhand des Notendurchschnitts (maximal 60 Punkte),
2. Umfang der praktischen bzw. beruflichen Erfahrungen (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) im Gesundheitswesen in Wochen, gemessen in Vollzeitäquivalenten (unter Berücksichtigung ausschließlich des Anteils der praktischen Erfahrung mit direktem Bezug zum Gesundheitsmanagement); Bewertung anhand der Unterlagen nach Abs. 2 Nr. 1 (maximal 20 Punkte),
3. Umfang fachspezifischer Inhalte in Gesundheitsmanagement/-ökonomie im bisherigen Studium in ECTS-Punkten; Bewertung anhand der Unterlagen nach Abs. 2 Nr. 2 (maximal 20 Punkte).

²Die Punktevergabe auf die in Satz 1 genannten Kriterien erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas:

Tabelle 1 Punktevergabe nach § 3 Abs. 3 Nr. 1

Note	Punkte
1,0 - 1,4	60
1,5 - 1,9	45
2,0 – 2,4	30
2,5 – 2,9	20
3,0	10
3,1 oder	0

schlechter	
------------	--

Tabelle 2 Punktevergabe nach § 3 Abs. 3 Nr. 2

Berufserfahrung (in Wochen)	Punkte	Berufserfahrung (in Wochen)	Punkte
1	2	11	15
2	4	12	16
3	6	13	16,5
4	8	14	17
5	9	15	17,5
6	10	16	18
7	11	17	18,5
8	12	18	19
9	13	19	19,5
10	14	20	20

Tabelle 3 Punktevergabe nach § 3 Abs. 3 Nr. 3

Akademische Vorbildung GM (in ECTS-Punkten)	Punkte	Akademische Vorbildung GM (in ECTS- Punkten)	Punkte
2,5	2	20	14
5	4	22,5	15
7,5	6	25	16
10	8	27,5	17
12,5	9,5	30	18
15	11	32,5	19
17,5	12,5	35	20

³Praktika, die zur Anfertigung der Bachelorarbeit geleistet wurden, oder notwendig waren, um die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, werden nicht als berufspraktische Erfahrung i. S. d. Abs. 2 Nr. 1 gewertet. ⁴Die Gesamtpunktzahl der erreichten Punkte ergibt sich aus der Addition der in den einzelnen gewichteten Kriterien vergebenen Punkte. ⁵Bewerberinnen bzw. Bewerber, die 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung, ungeeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber mit weniger als 50 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 69 Punkten erreicht haben, werden zur zweiten Stufe gemäß Abs. 4 eingeladen.

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe zwischen 50 und 69 Punkten erreicht haben, gemäß der Nr. 5.2.1 und 5.2.2 **Anlage MPOWISO** zu einem Zugangsgespräch eingeladen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von ca. 20 Minuten und soll zeigen ob die Bewerberinnen und Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. ³In dem Zugangsgespräch werden bis zu 20 Punkte vergeben. ⁴Das Zugangsgespräch erstreckt sich auf die im Folgenden aufgeführten Kriterien und wird mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

1. Qualität der fachspezifischen Grundkenntnisse aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften, insbesondere Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre (maximal 10 Punkte),
2. Qualität der fachspezifischen Kenntnisse im Bereich Gesundheitswesen, beziehungsweise die Fähigkeit, logisch Zusammenhänge in diesem Bereich zu analysieren (maximal 10 Punkte).

⁵Die Punktevergabe in den einzelnen Kriterien nach Satz 4 wird anhand folgender Maßstäbe vorgenommen:

Tabelle 4 Punktevergabe nach § 3 Abs. 4 Satz 4

Übereinstimmung mit den Anforderung nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 oder 2	Punkte
Beste Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 oder 2	10
Weitgehende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 oder 2, wobei in einzelnen Punkten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	7,5
Überwiegende Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 oder 2, wobei ansonsten die Anforderungen nicht oder nicht voll erfüllt werden	5
Die Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 oder 2 werden überwiegend nicht erfüllt	2,5
Die Anforderungen aus den Kriterien nach Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 oder 2 werden nicht oder so gut wie nicht erfüllt	0

⁶Die nach Satz 5 jeweils erreichten Punkte in den Kriterien nach Satz 4 Nr. 1 und 2 werden zu den Punkten aus der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Abs. 3 addiert. ⁷Ab einer insgesamt erreichten Punktzahl von mindestens 70 Punkten wird der Zugang zum Studiengang gewährt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

§ 4 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) ¹Im ersten Semester sowie in einem Modul des zweiten Semesters werden ganzheitliche Perspektiven von Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie vermittelt (Pflichtbereich = 35 ECTS-Punkte). ²Im zweiten und dritten Semester wählen die Studierenden zehn Module à jeweils 5 ECTS-Punkten (Wahlpflichtbereich = 50 ECTS-Punkte); Näheres regelt § 4a. ³Die Masterphase setzt sich aus den beiden Modulen Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) und Masterseminar (5 ECTS-Punkte) zusammen.

(2) Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach § 4a, der **Anlage** und §§ 17-23 **MPOWISO**.

§ 4a Wahlpflichtbereich

(1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel des Wahlpflichtbereichs i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 liegt darin, den Studierenden zu ermöglichen, die durch den Pflichtbereich erworbenen Kenntnisse zu erweitern und mit Angeboten verschiedener Themengebiete des Gesundheitswesens zu kombinieren. ²Der Wahlpflichtbereich ermöglicht eine fachwissenschaftliche Erweiterung der im Pflichtbereich erworbenen Kompetenzen durch individuelle sektoren- oder funktionsbezogene Schwerpunktbildung, wodurch es den Studierenden ermöglicht wird, sich in den unterschiedlichen Bereichen des Gesundheitswesens, wie Kostenträger, gesundheitsökonomische Evaluationen, Krankenhausmanagement, Ambulante

Versorgung, pharmazeutische und medizintechnische Industrie und Gesundheitsökonomie zu vertiefen. ³Dadurch werden die Studierenden zu Spezialisten, die trotzdem alle Sektoren überblicken. ⁴Darüber hinaus wird es den Studierenden durch die Module des Wahlpflichtbereichs ermöglicht, sich im Hinblick auf potenzielle Berufsfelder weitere Kenntnisse verschiedener Disziplinen und ein individuelles Profil anzueignen, welches ihre Präferenzen sowie spätere Berufsvorstellungen stützt. ⁵Die Wahlfreiheit innerhalb des festgelegten Katalogs und die Ergänzung des Modulkatalogs um die freien Wahlmodule Gesundheit ermöglichen den Studierenden, im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Kompetenzprofil auszubilden. ⁶Die Studierenden werden somit dazu befähigt in den verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens oder den angrenzenden Bereichen der Gesundheitswirtschaft zu arbeiten.

(2) ¹Um dieses Qualifikationsziel zu erreichen, wählen die Studierenden zehn Module (= 50 ECTS-Punkte) aus einem festgelegten Katalog von Modulen. ²Eine beispielhafte Aufzählung dieser Module findet sich in der Anlage. ³Der Katalog kann erweitert werden; die Aufzählung im Modulhandbuch des jeweiligen Semesters ist abschließend.

(3) ¹Innerhalb des Wahlpflichtbereichs können zwei freie Wahlmodule Gesundheit im Umfang von je 5 ECTS-Punkten vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen aus dem gesamten Masterangebot der FAU gewählt werden, soweit die Module jeweils für Studierende anderer Studiengänge geöffnet sind. ²Das übergeordnete Qualifikationsziel der freien Wahlmodule Gesundheit liegt darin, die individuelle Schwerpunktsetzung über das Modulangebot des Modulkatalogs hinaus zu erweitern und mit Angeboten angrenzender Fächer zu kombinieren. ³Die innerhalb der freien Wahlmodule wählbaren Module müssen im Vorfeld der Prüfungsanmeldung von der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator freigegeben werden. ⁴Die Freigabe erfordert, dass die Module einen Mindestumfang von 5 ECTS-Punkten sowie einen Bezug zum Gesundheitswesen aufweisen. ⁵Eine Liste bereits freigegebener Module wird auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben.

(4) Die spezifischen Qualifikationsziele und Prüfungsgegenstände der jeweiligen Module sind abhängig von den Vorgaben in Abs. 1 bis 3 und der jeweils einschlägigen **(Fach-) Studien- und Prüfungsordnung** bzw. der jeweils einschlägigen Modulbeschreibung zu entnehmen.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Masterstudium Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie ab dem Wintersemester 2024 / 2025 aufnehmen sowie diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPOMiGG** – vom 15. Mai 2015 in der Fassung vom 20. November 2019 studieren.

(2) Gleichzeitig tritt die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitsmanagement und Gesundheitsökonomie der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **FPOMiGG** – vom 15. Mai 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2019 mit Wirkung zum 31. März 2024 außer Kraft.

(3) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am 17. März 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen werden sowie für diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der FPOMiGG vom 29. Februar 2024 studieren. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen im Modul „Planspiel Krankenhaus“ und „The supply of health-behavior“ nur für diejenigen Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung in Bezug auf die vorgenannten Module noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch).

Anlage: Studienverlaufsplan

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss-note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Pflichtbereich		2	1		18	35						
Kostenträger I	Kostenträger I				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Ambulantes Management I	Ambulantes Management I				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Krankenhausmanagement I	Krankenhausmanagement I				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Pharmamangement I	Pharmamangement I				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Gesundheitsökonomie I	Gesundheitsökonomie I	2	1			5	5				Klausur (90 Minuten)	1
Medizin	Medizin				3	5	5				Klausur (60 Minuten)	1
Gesundheitsökonomische Evaluationen I	Gesundheitsökonomische Evaluationen				3	5		5			Klausur (60 Minuten)	1
Wahlpflichtbereich gemäß § 4a (10 zu wählende Module à 5 ECTS-Punkten)²		4	2		21	50						
Ambulantes Management II	Ambulantes Management II				3	5		5			Seminararbeit und Präsentation (70 % + 30 %)	1
Freies Wahlmodul Gesundheit I	gem. § 4a Abs. 3					5		5			gem. § 4 Abs. 4	1
Optimierungs- und Simulationsverfahren	Optimierungs- und Simulationsverfahren				3	5		5			Klausur (60 Minuten)	1
Pharmamangement II	Pharmamangement II				3	5		5			Klausur (60 Minuten)	1
The economics of health behavior³	The economics of health behavior	2	1			5		5			Klausur (90 Minuten)	1
The supply of medical services³	The supply of medical services	2	1			5			5		Klausur (90 Minuten)	1
Angewandte empirische Gesundheitsökonomie	Angewandte empirische Gesundheitsökonomie				3	5			5		Seminararbeit und Präsentation (65% + 35%)	1
Krankenhausmanagement II	Krankenhausmanagement II				3	5			5		Klausur (60 Minuten)	1
Praxisseminar	aktuelle Themen des Gesundheitsmanagements				3	5			5		Klausur (60 Minuten)	1
Gesundheitsökonomische Evaluationen II	Gesundheitsökonomische Evaluationen II				3	5			5		Klausur (60 Minuten)	1
Masterphase					3	35						
Masterseminar zum Gesundheitsmanagement und der Gesundheitsökonomie	Masterseminar				3	5			5		Präsentation (ca. 30 Minuten)	1
Masterarbeit	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit (ca. 60 Seiten)	1

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschluss-note
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Summe SWS und ECTS-Punkte		6	3	0	42	120	30	30	30	30		
		51										

1 Die angegebene Semesterzahl ist eine Empfehlung.

2 vgl. § 4a.

3 Die Unterrichts- und Prüfungssprache in diesem Modul ist Englisch. Für das Bestehen der Prüfung sind Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 des GER notwendig.